

Allgemeine Montagebedingungen der Firma Strobel & Co. Mittweida GmbH

- 1.) Die Tätigkeit unserer Monteure erstreckt sich ausschließlich auf:
 - das Einziehen des Riemens / Bandes
 - das Vorbereiten und Endlosverbinden des Riemens / Bandes
 - die Anleitung des vom Auftraggeber zu bezeichnenden Bedienungs- und eventuell Wartungspersonals
- 2.) In der Eigenschaft als reiner Konfektionär für von **uns gestelltes** Kundenmaterial können sich die Gewährleistungsansprüche unserer Kunden nur auf Material in Verbindung mit technisch zugesicherten Eigenschaften gemäß Datenblatt und die ausgeführte Verbindungsstelle beziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Konfektionierung von gestelltem Fremdmaterial. Hierfür wird keine Garantie und Haftung übernommen. Für Riemenschäden, die ihre Ursache aus unsachgemäßer Riemenspannung und dem Riemengetriebe als schwingungsfähiges System haben, haften wir ebenfalls nicht.
- 3.) Reklamationen sind unserem Haus ausschließlich schriftlich anzuzeigen. Wir übernehmen grundsätzlich keinerlei Haftung und Kosten, welche anlagenseitig auftreten können und nicht durch Punkt 2.) abgedeckt sind. Folgekosten, welche durch den Neueinzug eines Bandes oder Riemens entstehen können sind somit in unserer Haftung ausgeschlossen.
- 4.) Unseren Monteuren sind die angeforderten Hilfskräfte beizustellen. Diese Hilfskräfte sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vom Auftraggeber zu versichern.
- 5.) Bei Montagen müssen Bauarbeiten und sonstige Vorbereitungen am Montageort soweit beendet sein, dass der Monteur unverzüglich und ohne Behinderung die Montage beginnen, ausführen und beenden kann. Dem Monteur sind notwendige Hilfsmittel wie zum Beispiel Montagebühnen, Gabelstapler, Gerüste, elektrische Anschlüsse usw. für eine reibungslose und sichere Montage zur Verfügung zu stellen.
- 6.) Das Spannen des Riemens / Bandes, die Demontage von Maschinenteilen, Reinigungs- oder ähnliche Vorbereitungsarbeiten gehören nicht zu den Aufgaben unserer Monteure. Gleiches gilt nach Ausführung der Eigenarbeiten für die Re-Montage.
- 7.) Alle sonstigen Arbeiten, die nicht im Punkt 1.) aufgeführt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung und Absprache mit der Geschäftsleitung. Dies gilt auch für Auftragsweiterungen über die vereinbarten Leistungen hinaus.
- 8.) Änderungen in der Durchführung der Montage (Zeitpunkt, Dauer, Umfang) gegenüber zuvor getroffener Vereinbarungen sind vom Besteller schriftlich in Auftrag zu geben.
- 9.) Die Genehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeiten ist vom Besteller einzuholen.
- 10.) Dem Monteur sind Arbeitszeit und Auftragsumfang durch Unterschriftsleistung des Auftraggebers zu bescheinigen. Bei der Rechnungslegung werden die Angaben unseres Montagepersonals zugrunde gelegt. Sie gelten für beide Parteien und werden –soweit möglich- mit Belegen nachgewiesen.